

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 149.

Sonnabend, 30. Juni 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch weitere Tagezeit bis zum 1. März 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Verleger frei ins Haus 7 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Durch die Bestimmungen, welche zur Ausführung des Reichsgesetzes vom Jahre 1906 auf Seite 654 f. abgedruckten Erbschaftsteuergesetzes unter dem 16. Juni 1906 erlassen sind, ist den Landesbeamten eine Verpflichtung zur Erteilung gewisser Auskünfte auferlegt worden, welche bisher in diesem Umfang noch nicht bestand.

Indem diese in Nr. 39 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1906 — Seite 830 f. abgedr. — bereits abgedruckten Bestimmungen, soweit sie auf die Landesämter Bezug haben, im Anhang unter \odot zur Nachachtung nochmals bekannt gemacht werden, ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

Die Totenlisten sind erstmalig in den ersten zehn Tagen des Monats August dieses Jahres und hiernach bis auf Weiteres allmonatlich an die Erbschaftsteuerämter einzusenden. In die erste Totenliste sind alle Sterbefälle aufzunehmen, welche nach Ablauf des 30. Juni eingetreten sind.

Die Formulare zu den Totenlisten — den Ausführungsbestimmungen als Muster I angefügt — werden jedem Landesamte rechtzeitig und in ausreichender Zahl unentgeltlich von Seiten der Erbschaftsteuerämter zugehen.

Die in den Spalten 4, 8, 10 bis 14 der Totenliste enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, sind nur insoweit zu beantworten, als es der Landesbeamte aus eigenem Wissen oder auf Grund von Angaben vermag, welche ihm auf Befragen der den Sterbefall Anmeldeende selbst macht. Von weiteren Er-

mittlungen haben die Landesbeamten abzusehen und sich auch bei den Auskünften, welche sie zufolge von § 7 der Ausführungsbestimmungen den Erbschaftsteuerämtern zu geben haben, auf das zu beschränken, was ihnen aus eigener Wissenschaft bekannt ist. Ein Zwang zur Beantwortung der in den Spalten 8 und 10 bis 14 enthaltenen Fragen wird bei der Anmeldung der Sterbefälle schon um deswillen auf den Anmeldeenden nicht auferlegt werden dürfen, weil derjenige, welcher den Sterbefall anmeldet, zu dieser Zeit vielfach noch gar nicht in der Lage sein wird, über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen zuverlässige und erschöpfende Auskunft zu erteilen. Das Ministerium des Innern erwartet einerseits von den Landesbeamten, daß sie die Fragen an das Publikum mit allem durch die Sachlage gebotenen Taktgefühl stellen, sich vor jedem unnötigen Ausfragen fremder Vermögensverhältnisse hüten und die ihnen gewordenen Mitteilungen an niemanden, der hierauf kein Recht hat, weitergeben werden. Es hofft aber andererseits auch, daß das Publikum die Neuverordnungen so auffassen wird, wie sie gedacht ist, nämlich als ein Mittel, die Hinterbliebenen eines Verstorbenen, von dessen Nachlass keine Erbschaftsteuer zu erheben ist, vor Nachforschungen von Seiten der Steuerbehörden möglichst zu bewahren.

Dresden, den 29. Juni 1906. 708 c IA/06

Ministerium des Innern.

Erbschaftsteuer-Ausführungsbestimmungen.

Die Landesämter haben von den von ihnen beauftragten Sterbefällen den Erbschaftsteuerämtern Mitteilung zu machen. Die Mitteilung erfolgt durch besondere Totenlisten, welche den Zeitraum eines Monats zu umfassen haben und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Erbschaftsteueramt einzureichen sind.

Sind in dem betreffenden Zeitabschnitte keine Sterbefälle eingetreten, so ist dies dem Erbschaftsteueramt binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen.

In die Totenlisten sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen, sowie von solchen Ausländern, welche im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, falls sie in glaubhafter Weise zur Kenntnis der Landesämter gelangt sind.

Der pünktliche Eingang der Totenlisten ist durch die Erbschaftsteuerämter zu überwachen. Bei unterlassener rechtzeitiger Einreichung der Totenliste ist das Landesamt mit kurzer Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu führen.

Zu den Totenlisten dient das anliegende Muster I nach Maßgabe der vorgegebenen Anleitung. Die Landesbeamten sind verpflichtet, auch die in den Totenlisten enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit sie es aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldeenden vermag. Zur Anfertigung weiterer Ermittlungen sind sie nicht verpflichtet.

nicht anzustellen. Die Spalte 14 ist nur auszufüllen, soweit die Verhältnisse dem Landesbeamten bekannt sind oder der Anmeldeende freiwillig darüber Auskunft gibt.

2. Die Totenliste hat alle in dem betreffenden Monat im Landesamtsbezirke vorgekommenen Sterbefälle zu umfassen. Sind keine Sterbefälle eingetreten, so ist darüber in der Totenliste eine Fehlbefehinigung auszufüllen. Die Totenliste ist innen, hinter der letzten Eintragung, ebenso die Fehlbefehinigung, mit Ort, Zeitangabe und Unterschrift des Ausstellers zu versehen und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats an das Erbschaftsteueramt einzusenden.

Ist für einzelne Bezirke durch besondere Anordnung die Einreichung in anderen Fristen vorgeschrieben, so hat die Einreichung nach der besonderen Anordnung zu erfolgen.

3. Auf dem Titelbrette jeder Liste ist oben links — unter dem Vordruck: „Aktenzeichen des Erbschaftsteueramts“ — die ein für allemal feststehende, den Landesämtern bekannte zu gebende Ordnungsnummer anzugeben, welche den Totenlisten eines jeden Landesamts von dem Erbschaftsteueramt erteilt worden ist. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzufügen.

Aktenzeichen des Erbschaftsteueramts:

Muster I.

(Ausführungsbestimmungen § 2.)

Totenliste

des

Landesamtsbezirk

für den Zeitraum vom bis mit
Landeshauptmannschaft Postbezirk:

Anleitung für die Aufstellung und Einreichung der Totenlisten.

1. Die Totenliste ist beim Beginne des Monats anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin sofort nach ihrer Beurkundung einzutragen. Hierbei sind die in Spalte 4 bezüglich der Staatsangehörigkeit und die in den Spalten 8 bis 13 enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit es der Landesbeamte aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldeenden vermag. Besondere Ermittlungen hierüber sind

Ausföhrungsnummer	Nummer des Sterberegisters	a) Familienname (bei Ehefrauen und Witwen außer dem Familiennamen des Mannes auch der Geburtsname), b) Vorname c) ... (bei Ehefrauen und Witwen Stand oder Gewerbe des Mannes, bei ehelichen Kindern der Stand des Vaters, bei unehelichen Kindern der Stand der Mutter)		a) Geburtsort, b) Staatsangehörigkeit	Wohnort (in den größeren Städten auch Straße und Hausnummer). Falls nicht in der Gemeinde heimisch: Angabe des Wohnortes, des politischen Bezirkes und des Bundesstaats	Sterbetag	Alter	Jahre	8						
		des Gestorbenen.													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

4. Ausfüllung der einzelnen Spalten:

- Spalte 2 muß die Sterberegister-Nummer in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen. Auslassung einzelner Nummern (z. B. bei Totgeburten) ist in Spalte 16 zu erklären. Ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden worden, so ist der Sterbefall unter entsprechendem Vermerk in Spalte 3 in die Liste aufzunehmen.
- Der Eintragung in Spalte 11 muß stets der Buchstabe a) oder b) vorangestellt werden, je nachdem das Kind ehelich oder unehelich geboren war.
- Wenn kein Bestorbener aus Armenmitteln beerdigt ist, oder der Nachlass bekanntermaßen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, ist dies in Spalte 14 mit den Worten „arm“ oder „Nachlass nicht über 500 Mark“ anzugeben; einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 bedarf es alsdann nicht. Eine derartige Angabe setzt aber voraus, daß die Verhältnisse dem Landes-

9	10	11	Der Ausfüllung der Spalte 12 und 13 bedarf es nur, wenn die Fragen in Spalte 10 und 11 mit „nein“ beantwortet sind.		14	15	16
			a) Welcher Teil der Eltern lebt?	b) Welche nächste Verwandte (Großeltern oder entferntere Vorfahren oder Abkömmlinge solcher Verwandten) leben sonst?			

beamten aus eigener Wissenschaft bekannt sind.

d) Bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten sind Bezugnahmen auf Eintragungen bei vorhergehenden Fällen, wie „bezgl.“ oder durch Strichzeichen („) zu vermeiden.

5. In die Totenliste sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen oder von solchen Ausländern, welche im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen, aufzunehmen. Sind solche Fälle nicht bekannt geworden, so ist die folgende Bescheinigung unter schriftlich zu vollziehen:

Daß Fälle der unter Ziffer 5 der Anleitung bezeichneten Art dem unterzeichneten Landesbeamten nicht bekannt geworden sind, bescheinigt

Landesbeamter.